

§ 10 BStLärmIV Schwellenwerte und Grenzwerte

BStLärmIV - Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Wenn die Beurteilungspegel des Baulärms folgende Schwellenwerte nicht überschreiten, sind die Schallimmissionen jedenfalls zulässig:

Lr,Bau,Tag,W	=	55,0 dB
Lr,Bau,Abend,W	=	50,0 dB
Lr,Bau,Tag,Sa	=	55,0 dB
Lr,Bau,Abend,Sa	=	50,0 dB
Lr,Bau,Tag,So	=	55,0 dB
Lr,Bau,Abend,So	=	50,0 dB
Lr,Bau,Nacht	=	45,0 dB

1. (2) Baubedingte Schallimmissionen sind, solange die Grenzwerte gemäß Abs. 4 eingehalten werden, auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel des Baulärms die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Schwellenwerte in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung nicht überschreitet.

Gebietsnutzung	Schwellenwerte in dB		
Tag	Abend	Nacht	
Mischgebiet mit z. B.	Lr,Bau,Tag,W ≤	Lr,Bau,Abend,W	Lr,Bau,Nacht
Büros, Geschäften, Handel, Verwaltungsgebäuden ohne wesentliche störende Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser sowie Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60,0	≤ 55,0	≤ 50,0
Lr,Bau,Tag,Sa ≤ 60,0	Lr,Bau,Abend,Sa	≤ 55,0	

Lr,Bau,Tag,So \leq 55,0 Lr,Bau,Abend,So
 \leq 55,0

Gebiet für Betriebe Lr,Bau,Tag,W \leq Lr,Bau,Abend,W Lr,Bau,Nacht
mit gewerblichen und 65,0 \leq 60,0 \leq 55,0
industriellen
Gütererzeugungs-
und
Dienstleistungsstätten

Lr,Bau,Tag,Sa \leq 60,0 Lr,Bau,Abend,Sa
 \leq 55,0

Lr,Bau,Tag,So \leq 55,0 Lr,Bau,Abend,So
 \leq 55,0

1. (3)Baubedingte Schallimmissionen sind, solange die Grenzwerte gemäß Abs. 4 eingehalten werden, weiters auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel des Baulärms den Umgebungslärmpegel als Schwellenwert nicht überschreitet.

	Tag	Abend	Nacht
Werktag	Lr,Bau,Tag,W 67,0 dB	\leq Lr,Bau,Abend,W \leq 60,0 dB	Lr,Bau,Nacht \leq 55,0 dB
Samstag	Lr,Bau,Tag,Sa 60,0 dB	\leq Lr,Bau,Abend,Sa \leq 55,0 dB	
Sonntag	Lr,Bau,Tag,So 55,0 dB	\leq Lr,Bau,Abend,So \leq 55,0 dB	

Bei Überschreitung dieser Grenzwerte ist der Baulärm im Einzelfall zu beurteilen.

1. (5)Für die Arbeitnehmer benachbarter Betriebe und die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, gelten die Abs. 1 bis 4 nicht; für sie ist der zulässige Baulärm im Einzelfall festzulegen.
2. (6)Wenn die Emissionen aus dem Baustellenverkehr im öffentlichen Verkehrsnetz die gegebenen Verkehrslärmemissionen im öffentlichen Verkehrsnetz nicht überschreiten und die baubedingten Verkehrslärmimmissionen die in Abs. 4 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, sind sie jedenfalls zulässig.
3. (7)Feiertage sind wie Sonntage zu beurteilen.

In Kraft seit 03.09.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at